

§21

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist der Ministerpräsident zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

b) Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken

§ 22

(1) Die Bevollmächtigten in den Bezirken und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Soweit Bevollmächtigte und deren Mitarbeiter über ihren Tätigkeitsbereich hinaus Kontrollen durchführen, bedürfen sie eines schriftlichen Auftrages des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle oder eines seiner Stellvertreter.